



Aktenzeichen: Pet 3-19-10-78470-031428

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Betäubungspflicht von lebenden Hummern vor ihrer Tötung gefordert.

Im Wesentlichen wird die Petition damit begründet, dass es in Deutschland immer noch erlaubt sei, lebende Hummer zu importieren, zu verkaufen und in kochendem Wasser zu töten. Hierauf wird auf die entsprechenden Vorschriften in der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung und Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV) verwiesen. In der Petition wird zur Begründung dargestellt, dass diese Form der Tötung in anderen Staaten wie z. B. Neuseeland oder der Schweiz aus Tierschutzgründen bereits verboten sei. Es wird angeführt, dass auch Krebstiere schmerzens- und leidensfähig seien. Da gemäß § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) einem Tier ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen, sei hier eine Änderung erforderlich. Die alternative Tötungsmethode, wonach Krebstiere auch elektrisch betäubt und danach getötet werden könnten, reiche aus Sicht der Petition nicht aus, da mangels fachlicher Kenntnisse und technischer Vorrichtungen diese Alternative in der Praxis so gut wie gar nicht umgesetzt werde. Daher fordert die Petition eine entsprechende Veränderung der TierSchlV. Im Übrigen wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 316 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 27 Diskussionsbeiträge ein.



Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Der Petitionsausschuss betont, dass die Anforderungen aus den Leitnormen des TierSchG (§§ 1 und 2) für alle Tiere gelten und damit uneingeschränkt auch für Krustentiere. Danach ist es verboten, Tieren ohne vernünftigen Grund Leiden oder Schäden zuzufügen. Eine Vielzahl von Studien hat gezeigt, dass auch Krebstiere Schmerzen empfinden können und somit leidensfähig sind. Diesen Erkenntnissen wird Rechnung getragen. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung wurde eine umfassende Anpassung der Regelungen der bislang geltenden TierSchlV erforderlich. So wurden mit der Neufassung der Tier-SchlV, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, die für die Durchführung der EU-Verordnung erforderlichen nationalen Vorschriften erlassen. Da Krebstiere nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 fallen, können die Mitgliedstaaten entsprechende Regelungen zum tierschutzgerechten Töten erlassen. Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik sind mittlerweile Geräte verfügbar, die eine elektrische Betäubung und Tötung von Krebstieren ermöglichen. Daher wurde in der neu gefassten TierSchlV die Elektrobetäubung als ein weiteres Verfahren zur Betäubung oder Tötung von Krebstieren aufgenommen. Voraussetzung für die Aufnahme eines Verfahrens in die Verordnung ist seine Tierschutzgerechtigkeit, Effizienz und Zuverlässigkeit. Für weitere diskutierte Betäubungsmethoden steht dieser Nachweis noch aus.

Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein Projekt zur Erforschung der tiergerechten Betäubung und Tötung von Krebstieren gefördert, damit insbesondere auch Alternativen zur Elektrobetäubung einer wissenschaftlichen Bewertung unterzogen und geeignete Parameter für eine tierschutzkonforme Betäubung und Tötung von Krebstieren festgelegt werden können. Dabei haben sich Verfahren zur Betäubung durch Einleitung von CO₂ oder Gabe von MgCl₂ in das Hälterungswasser, das Herabkühlen auf 0°C (Süßwassereis) und Betäubung durch Applikation von KCI als nicht geeignet erwiesen.



Das zuständige Ministerium hat mitgeteilt, dass eine Änderung der nationalen Tier-SchlV grundsätzlich geplant sei. Im Rahmen dieser Änderungsverordnung sollen auch die bestehenden Regelungen in Bezug auf Krebstiere unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes ergänzt und gegebenenfalls angepasst werden.

Für die Vorbereitung dieser Verordnung soll die Bundesregierung in die Lage versetzt werden, die vorliegende Eingabe mit einzubeziehen.

Aus diesem Grund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen.